

#### 3.TOP

### Verfahrensablauf bei der Anerkennung bestehender Erzeugergemeinschaften

(Fortbestehen der Anerkennung nach AgrarMSG und AgrarMSV)



# Übergangsbestimmungen nach §11 AgrarMSG u. §23 AgrarMSV

Nach den Übergangsbestimmungen haben die anerkannten EZG'en und deren Vereinigungen bis zum 29.05.2015 die Voraussetzungen nach dem AgrarMSG und der AgrarMSV zu erfüllen.



Bereits erfolgt: Erstes Anschreiben an die EZG'en – mit der Bitte um Einreichung

- der aktuellen Satzung
- des letzten Protokolls der Mitgliederversammlung
- der aktuellen Mitgliederliste mit Namen u. Anschrift
- eines ausgefüllten Fragebogens bezüglich der
  - Mitgliedsbeiträge
  - Ausnahmen von der Andienungspflicht
  - ggf. gemeinsamen Verkaufsregeln



#### Aktuelle Satzung

- Zur Überprüfung, ob die Regelungen mit den Vorgaben der AgrarMSV übereinstimmen. Insbesondere
- Ziele der EZG (mindestens ein Ziel der AgrarMSV ganz od. teilweise)
- Regelungen
  - zum Namen und zum Hauptsitz
  - zur Beschlussfassung nach demokratischen Grundsätzen
  - zur Verpflichtung zu Mitgliedsbeiträgen
  - > zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben
  - zur Aufnahme neuer Mitglieder usw.
  - zu Sanktionen bei Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten



#### Letztes Protokoll der Mitgliederversammlung

- Überprüfung, ob die EZG
  - wirklich noch aktiv ist
  - ihre Satzung "lebt"
  - insbesondere die Regelungen der Satzung tatsächlich umsetzt



#### **Mitgliederliste**

- Für die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzung unentbehrlich – insbesondere zur Überprüfung
  - der Mindestmitgliederzahl von 5 Erzeugern
  - der sachgerechten Ausübung der Aufgaben
  - ggf. mit Angaben der Vermarktungsmengen der Mitglieder bezüglich der Prüfung des Hauptsitzes



#### Regelfall

Zweites Anschreiben an die jeweilige EZG

- mit der <u>Feststellung</u>, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach AgrarMSG und AgrarMSV erfüllt sind <u>und</u>
- der Aufforderung, dass in der Außendarstellung und im Schriftverkehr der Zusatz "anerkannte Erzeugerorganisation" zu verwenden ist



#### **Sonderfälle**

- EZG mit mehreren Erzeugnisbereichen, z.B. Rinder und Schweine oder Konsum- und Saatgetreide
  - => Separate Anerkennungsbestätigung für den jeweiligen Erzeugnisbereich (§ 2 Absatz 2 AgrarMSV)
- Erzeugnisbereich, der nicht in der AgrarMSV genannt ist
  => Pflanzliche Erzeugnisse zur techn. Verwendung oder Energieerzeugung
- Anerkennungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt
  => Aufforderung die Voraussetzungen zu erfüllen
- ggf. Erlöschen oder Verzicht der Anerkennung



## "Überführung" von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

### Die Voraussetzungen und das Verfahren sind mit denen der EZG'en identisch.

- Vereinigungen mit mehreren Erzeugnisbereichen, z.B. Rinder und Schweine oder Konsum- und Saatgetreide
  - => Anerkennungsbestätigung für den jeweiligen Erzeugnisbereich
    - (z. B. Erzeugnisbereich Schweinefleisch und Erzeugnisbereich Rindfleisch oder Erzeugnisbereich Getreide und Erzeugnisbereich Saatgut)



## "Überführung" von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

 Alle Mitglieder der Vereinigung müssen nach AgrarMSV anerkannte Erzeugerorganisationen sein.

Zum Nachweis der Anerkennung sind die entsprechenden Feststellungen der zuständigen Behörden erforderlich oder entsprechende Eintragungen im Agrarorganisationsregister der BLE.